

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Band:** 14 (1922)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Aus schweizerischen Verbänden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Effektenbesitzer zu werden. Warum soll sich der schweizerische Kapitalist mit schwierigen Problemen abquälen, um beispielsweise die Krise zu beseitigen? Es ist viel bequemer, Effekten zu kaufen, die in so riesigen Mengen an den Börsen hierzulande zirkulieren. Wie und wo der Mehrwert dieser Effekten verarbeitet wird, das ist eine Frage, die den Aktionär und Obligationär weniger interessiert. An der arbeitenden Klasse liegt es, Faktoren zu schaffen, die in der Lage sind, das Räderwerk der kapitalistischen Maschine zu meistern, damit dermal einst der überflüssige Ballast von Dividendschluckern beseitigt werden kann. Um zu diesem Ziel zu gelangen, ist es notwendig, Einblicke in das Getriebe der modernen Produktions- und Geldwirtschaft zu gewinnen.



## Zum Lohnabbau.

Die gründliche Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse ist schon oft angeregt worden, um dem immer wieder auftauchenden Spruch, die Löhne seien an den hohen Baukosten schuld, zu begegnen. Eine solche Untersuchung ist nun in Deutschland gemacht worden. Sie bietet so viel Interesse auch für uns, dass wir den Bericht darüber gerne zum Abdruck bringen.

### *Baustoffwucher und Bauarbeiterlöhne.*

Das Unternehmertum liebt es bekanntlich immer so darzustellen, als ob die heutigen hohen Baukosten hauptsächlich auf die hohen Löhne der Bauarbeiter zurückzuführen wären. Was von dieser Behauptung zu halten ist, zeigt eine Aufstellung über die Bauarbeiterlöhne und Baustoffpreise, die anlässlich der Ueberseewoche von der Bauabteilung der Hamburger «Produktion» in der Hamburger Kunsthalle ausgestellt worden war und die in der soeben erschienenen Nummer der «Sozialen Bauwirtschaft» veröffentlicht ist. In dieser Aufstellung sind den Löhnen eines jeden einzelnen Berufes im Baugewerbe die Baustoffpreise in diesem Berufe gegenübergestellt. Dabei ergibt sich, dass die Löhne auch nicht im entferntesten um so viel gestiegen sind wie die Baustoffpreise.

So betrug z. B. der Stundenlohn für die Hamburger Maurer am 15. August 1922 das 56,7fache des Lohnes von 1914. Die Preise der Baustoffe im Maurergewerbe waren dagegen in keinem Falle um weniger als das 78fache, in den meisten Fällen dagegen weit über das 100fache bis zum 375fachen gestiegen. So betrug der Preis für rote Hintermauerungssteine das 194fache, für Kalksandsteine das 170fache, für Fussbodenplatten das 325fache, für Küchenplatten das 250fache, für eiserne Träger das 200fache, für Gips das 185fache, für Wandplatten das 375fache des Vorkriegspreises.

Der Stundenlohn der Zimmerer betrug am 15. Aug. 1922 das 57,1fache des Stundenlohnes der Vorkriegszeit. Hingegen waren gestiegen:

Einschubplatten um das 250fache, Balkenholz (Kiefer) um das 275fache, Deckenschalen um das 280fache, Einschub um das 294fache, Balkenanker um das 195fache, Nägel um das 294- bis 300fache, Rammpfähle um das 376fache, Spundbohlen um das 291fache der Vorkriegszeit.

Der Stundenlohn der Tischler betrug am 15. August 1922 das 60fache des Vorkriegslohnes. Dagegen kostete: Tischler-Kanthalz das 314fache, Leim das 187fache, Türhänge das 237fache, Fensterwinkel das 240fache, Geländer das 220fache, Haken und Schraubenverschlüsse das 303fache der Vorkriegspreise.

Der Stundenlohn der Schlosser betrug am 15. Aug. das 64fache des Vorkriegslohnes. Dagegen war im Preise gestiegen: Winkeleisen um das 203fache, Rundeisen um

das 200fache, Flacheisen um das 188fache, Schienen um das 184fache, Schwarzblech um das 228fache, Schrauben um das 317fache des Vorkriegspreises.

Der Stundenlohn der Maler betrug am 15. August 1922 das 62,5fache des Vorkriegslohnes. Dagegen war gestiegen der Preis für: Pinsel um das 270fache, Leinöl um das 330fache, Terpentin um das 557fache, Bleiweiss um das 210fache, Zinkweiss um das 191fache des Vorkriegspreises.

Der Stundenlohn für Dachdecker, Klempner und Mechaniker betrug am 1. August 1922 das 59,5fache des Vorkriegslohnes. Dagegen betrug der Preis für: Schiefer das 250fache, Lötzinn das 192- bis 316fache, Zinkblech das 296fache, Gasrohre das 144- bis 260fache, Formstücke das 250- bis 405fache des Vorkriegspreises.

Aehnlich ist das Verhältnis im Elektriker- und Ofensetzergewerbe. Der Lohn für Elektriker betrug am 15. Aug. 1922 das 60fache des Vorkriegslohnes. Der Preis für: Bergmannrohre das 138- bis 176fache, Ofenrohre das 238fache, Schornsteinschieber das 340fache des Vorkriegspreises.

Diese Aufstellung zeigt eindringlich, wie unwahr die Behauptung des Unternehmertums ist, wonach die Löhne der Bauarbeiter an den heutigen Baustoffpreisen schuld sind. Wenn heute die Herstellung einer Wohnung von 70 Quadratmeter Wohnfläche bereits eine Million Mark kostet, so ist daran in erster Linie der wahnwitzige Wucher mit Baustoffen schuld. Diesen Wucher gilt es vor allen Dingen wirksam zu bekämpfen.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Eisenbahner.** Am 14. November fand zwischen den Vertretern der Personalverbände und dem Finanzdepartement eine Konferenz zur Besprechung der Teuerungszulagen 1923 und des Entwurfs zum neuen Besoldungsgesetz statt. Die Vertreter des Personals sprachen ihr Bedauern darüber aus, dass der Bundesrat der Eingabe des F. V. betr. Sistierung der weitem Abzüge im November und Dezember keine Folge geleistet habe, obschon sich in der Teuerung eine steigende Tendenz bemerkbar mache. Zu den Teuerungszulagen 1923 wurde ausgeführt, dass die statistischen Feststellungen des Personalamts angefochten werden müssen, da sie nicht alle Faktoren berücksichtigen. Der Föderativverband beantragt die Auszahlung derselben Bezüge wie 1922; dabei soll der sog. Sozialzuschlag wegfallen und an dessen Stelle ein fester Zuschlag zu den schon vor dem Kriege ungenügenden Besoldungen durchgeführt werden. Dieser Zuschlag beträgt beim untersten Gehalt von 1400 Fr. 480 Fr. Ferner soll bei den Ortszulagen eine neue, sechste Stufe, geschaffen werden; auch sollen die Zulagen für das ganze Jahr festgesetzt werden, eventuell bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes.

Bundesrat Musy gab die Erklärung ab, dass der Bundesrat die Frage besprochen habe, dass ein Beschluss aber noch nicht gefasst worden sei. Die Teuerung sei allerdings nicht im erwarteten Masse zurückgegangen, doch könne nicht definitiv gesagt werden, ob der Index von 170 beibehalten werden könne. Den festen Zuschlägen könne nicht entsprochen werden, da diese Massnahme einer Revision des Besoldungsgesetzes gleichkäme. Nach den gemachten Feststellungen hätte der Vorschlag eine Mehrausgabe von 7 Millionen Franken zur Folge, was mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes nicht verantwortet werden kann. Im gleichen Sinne sprach sich Dr. Oetiker aus. Hervorzuheben ist, dass sich ein Vertreter des Oltener Verban-

des (Oberbeamten) bemüsstigt fühlte, gegen die Leitung des Föderativverbandes zu polemisieren.

Ein positives Resultat zeitigten die Besprechungen nicht. Auch die Verhandlungen über den Entwurf zum Besoldungsgesetz, die sich hauptsächlich um die Festsetzung eines untersten Minimums und Maximums drehten, brachten kein positives Ergebnis. Interessant ist immerhin eine Erklärung der Generaldirektion der S. B. B., die besagt, dass andere Ansätze als die des Personaldienstes nicht in Frage kommen könnten. Den Personalverbänden soll in nächster Zeit die Einreichungsvorlage zugestellt werden.

**Lederarbeiter.** Der Streik in der Firma *Bratteler, Schuhfabrik in Winterthur*, ist nach vierzehntägiger Dauer mit einem Teilerfolg beendet worden. Die abgeschlossene Vereinbarung enthält die folgenden Bestimmungen: Die Löhne bis zu 75 Rp. bleiben abzugsfrei. Stundenlöhne von 75 Rp. werden um 2 Prozent, von 75 bis 82 Rp. um 4 Prozent, von über 86 bis 140 Rp. bis zu 135 Fr. pro vierzehntägigen Zahltag um 6 Prozent und darüber hinausgehende Löhne um 8 Prozent reduziert. Für zweieinhalb Ferientage wird mit dem nächsten Zahltag der Lohn ausbezahlt, mit Ausnahme derjenigen Beschäftigten, die vor Streikausbruch erst einen Monat im Betrieb tätig waren. Alle Massregelungen unterbleiben; die Arbeit ist am 31. Oktober wieder aufgenommen worden.

Die Firma hatte ursprünglich einen Lohnabbau von 15 Prozent vorgeschlagen; nach den Verhandlungen mit der Arbeiterkommission war ihre Forderung auf 10 Prozent herabgesetzt worden. Das Einigungsamt endlich hatte einen Lohnabbau von 8 Prozent vorgeschlagen, mit Ausnahme derjenigen Löhne unter 70 Rp. Das Resultat der Bewegung bedeutet somit eine erhebliche Milderung der Reduktionen.

Anfangs November ist in der *Gerberei Olten* ein Konflikt ausgebrochen. Diese Firma plante die Vornahme eines zehnzehntigen Lohnabbaus, nachdem ein solcher von 10 Prozent bereits durchgeführt worden war. Direkte Unterhandlungen mit der Direktion hatten keinen Erfolg, Verhandlungen vor dem Einigungsamt in Olten endigten mit einem Vermittlungsvorschlag auf 8 Prozent. Die Direktion nahm den Vorschlag an, die Arbeiterschaft lehnte ihn in fast vollzählig besuchter Versammlung ab. Gleichzeitig wurde mit 106 Stimmen einmütig beschlossen, am nächsten Morgen in Ausstand zu treten. Die Direktion änderte nun ihren Vorschlag so ab, dass sofort 5 Prozent Lohnabbau in Kraft treten sollten, weitere 3 Prozent Ende März 1923. Nach weiteren Verhandlungen am Morgen des ersten Streiktages wurde eine Einigung in dem Sinne getroffen, dass ein sofortiger Lohnabbau von 4 Prozent zur Durchführung gelangen sollte, bei weiterer Verbilligung der Lebenshaltung nach vorheriger Verhandlungen im Frühjahr ein weiterer von 4 Prozent. Die Arbeiterschaft stimmte diesem Vorschlag mit 110 gegen 10 Stimmen zu und die Arbeit wurde nach halbtägigem Ausstand wieder aufgenommen. Die Arbeitszeit bleibt unverändert; Massregelungen werden keine vorgenommen.

**Papierarbeiter.** Nummer 22 des «Papierarbeiter» veröffentlicht einen Vertragsentwurf betreffend die *Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Buchdruckerei-Hilfspersonals in der Schweiz*. Der Entwurf lehnt sich an die Berufsordnung der Typographen an und enthält im wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

Vertragskontrahenten und Geltungsbereich sollen dieselben sein wie beim Vertrag der Berufsarbeiter. Auch die Arbeitszeit soll dieselbe Dauer haben; Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten, die ausserhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit gemacht werden, sollen als

Ueberstunden entschädigt werden. Die Bestimmungen über Anstellung, Kündigung und Aushilfsarbeit entsprechen denen der Berufsarbeiter. Die Mindestlöhne sind abgestuft nach der Dauer der Anstellung nach der zweijährigen Ausbildung, überdies nach der Beschäftigung und nach dem Geschlecht; sie betragen im Minimum 50 Prozent, im Maximum 90 Prozent des Mindestlohnes der Typographen. Die übrigen Bestimmungen entsprechen zum grössten Teil der Berufsordnung der Typographen.

Die Vereinigung Schweizerischer Buchdruckereien hat sich bereit erklärt, einen Landesvertrag abzuschliessen. Der Schweizerische Buchdruckerverein, der am 21. September angefragt wurde, hat auf die Anfrage noch nicht geantwortet. Der Abschluss eines Vertrages wird nicht zuletzt vom Ausgang des Kampfes der Typographen abhängen.

**Typographen.** Der Kampf im Buchdrucker-gewerbe hat sich weiter verschärft. Es ist unsern Lesern bekannt, in welcher Weise der Schweizerische Buchdruckerverein die Verhandlungen mit allen Mitteln sabotiert hat. Inzwischen hat auch der Lügenfeldzug der bürgerlichen Presse seinen Fortgang genommen, und man bemüht sich von seiten der Unternehmer, das Publikum wissentlich irrezuführen. Auch hat es sich die Leitung der Unternehmerorganisation angelegen sein lassen, die Gehilfen vermittels wohlklingender Versprechungen zum Solidaritätsbruch zu verleiten.

Gemäss seinem Schlachtplan hat der Buchdrucker-verein mit der «Gewerkschaft» verhandelt, um mit den paar Getreuen einen Sondervertrag abzuschliessen. Dem Typographenbund wurde neuerdings mitgeteilt, dass es der Buchdruckerverein ablehne, an Verhandlungen zur Revision der Berufsordnung teilzunehmen; er werde lediglich über seinen Vorschlag unterhandeln, wobei es dem Typographenbund gestattet sei, Abänderungsanträge zu stellen. Der Typographenbund antwortete, dass er bereit sei, auf Grund seines dem Einigungsamt eingereichten Vorschlages zu verhandeln und schlug als Verhandlungstag den 16. November vor. Die Leitung des Buchdruckervereins ist darauf nicht eingetreten.

Inzwischen ist der Kampf ausgebrochen. Gegenwärtig stehen die Gehilfen in Genf, Lausanne, Bern, Basel, Zürich und Solothurn im Streik. Nicht betroffen werden die Druckereien, die der Vereinigung Schweizerischer Druckereien angeschlossen sind, die den Anträgen der Gehilfen zugestimmt hat. Ebenfalls wird in denjenigen Druckereien gearbeitet, die den Vorschlag des Typographenbundes unterschriftlich anerkennen. Der Buchdruckerverein hat bereits den Arbeitgeberverband mobil gemacht und erhofft die weitestgehende Unterstützung reaktionärer Regierungen. Auch bezichtigt er den Typographenbund der Verfolgung politischer Zwecke. Die Typographen werden sich jedoch in ihrem gerechten Kampf gegen die Willkür des Unternehmertums nicht beirren lassen; der Solidarität der schweizerischen Arbeiterschaft dürfen sie versichert sein.



## Arbeiterrecht.

### Ein interessanter Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes Luzern.

Art. 62, Abs. 2, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Fortbestehen des Lohnanspruches. Art. 335 Schweiz. Obligationenrecht. Lohnzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung während verhältnismässig kurzer Zeit.